

Rechtsanwalt *Dr. Andreas Klemm*, Düsseldorf*

Die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen durch den Klima- und Transformationsfonds im Jahr 2024

I. Einleitung

Die Bundesregierung hat am 9.8.2023 den Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 für den Klima- und Transformationsfonds (KTF) beschlossen.¹ Er sieht für das kommende Jahr Programmausgaben in Höhe von rund 57,6 Milliarden Euro vor. Den Förderschwerpunkt bilden dabei energetische Maßnahmen im Gebäudesektor, für die allein rund 18,7 Milliarden Euro veranschlagt sind. Weitere KTF-Schwerpunkte sind die EEG-Förderung, die Strompreiskompensation im Rahmen des EU-Emissionshandels, der weitere Ausbau der Elektromobilität und Ladeinfrastruktur sowie die Förderung der Wasserstoffindustrie.

Der KTF-Wirtschaftsplan ist Bestandteil des Haushaltsgesetzes 2024 (HG 2024)², das derzeit das parlamentarische Verfahren durchläuft. Aktuell befindet sich das Gesetz zur Beratung in den Ausschüssen. Die sog. „Bereinigungssitzung“ im Haushaltsausschuss ist für den 16. 11. 2023 geplant. Die zweite Lesung des Gesetzes im Bundestag ist für den 28. 11. 2023 und die abschließende dritte Lesung für den 1. 12. 2023 vorgesehen. Der Bundesrat wird sich mit dem Gesetz auf seiner Sitzung am 15. 12. 2023 befassen, bevor dieses dann im Bundesgesetzblatt verkündet und in Kraft treten kann.

In diesem Beitrag soll der KTF-Wirtschaftsplan für 2024 dargestellt und die in diesem Plan enthaltenen Einnahmen und Ausgaben näher beschrieben werden. Zuvor soll aber der KTF als solcher vorgestellt und die Hintergründe seiner Errichtung sowie seine Zweckbestimmung skizziert werden. Nicht Gegenstand dieses Beitrages sind die Ausgaben in den Bereichen Klimaschutz und Energie, die der Staat über den regulären Bundeshaushalt tätigt. Gemeint sind hier insbesondere die Mittel, die im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)³ enthalten sind.⁴

II. Hintergrund

1. Errichtung und Rechtsstatus

Der KTF ist ein Sondervermögen des Bundes, das durch Gesetz vom 8. 12. 2010⁵ mit Wirkung zum 1. 1. 2011 errichtet wurde und ursprünglich die Bezeichnung „Energie- und Klimafonds“ (EKF) trug. Durch Gesetz vom 12. 7. 2022⁶ wurde das Sondervermögen mit Wirkung zum 22. 7. 2022 in „Klima- und

Transformationsfonds“ (KTF) umbenannt. Gemäß § 3 Abs. 1 KTFG ist das Sondervermögen nicht rechtsfähig. Es kann allerdings unter seinem Namen im Rechtsverkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist dabei Berlin als Sitz der Bundesregierung. Es wird vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) verwaltet.

Bei einem Sondervermögen handelt es sich nach allgemeinen Begriffsverständnis um einen rechtlich unselbständigen Teil des Bundesvermögens, der durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes entstanden und zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes bestimmt ist (vgl. auch § 26 VV-BHO⁷). Es ist vom sonstigen Bundesvermögen, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten (vgl. auch § 3 Abs. 2 KTFG).⁸ Oftmals wird ein Sondervermögen auch als „Nebenhaushalt“ bzw. „Schattenhaushalt“ bezeichnet. Nach einem kürzlich erschienenen

* Der Verfasser ist Rechtsanwalt bei Gronvald Rechtsanwälte in Düsseldorf und Leipzig, Vorsitzender des Forum Contracting e.V. sowie Herausgeber der Fachzeitschriften „REE Recht der Erneuerbaren Energien“ und „CuR Contracting und Recht“.

- 1 BMF, Pressemitteilung vom 9. 8. 2023: „Klima- und Transformationsfonds: Gezielt und technologieoffen in die Transformation unseres Landes investieren“.
- 2 Vgl. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024 – HG 2024), BT-Drs. 20/7800. Der Gesetzentwurf umfasst 3300 Seiten; der KTF-Wirtschaftsplan findet sich auf S. 3207 bis 3253 [PDF-Zählung].
- 3 Vgl. hierzu: Bundeshaushaltsplan 2024, Einzelplan 09: Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, BT-Drs. 20/7800, S. 1065 [PDF].
- 4 Nicht Gegenstand dieses Beitrages sind darüber hinaus die Zahlungen für die Energiepreiskontrollen, die aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energiekrise (WSF-Energiekrise) geleistet werden und die sich auf 200 Milliarden Euro belaufen.
- 5 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG) vom 8. 12. 2010, BGBl. 2010, 1807.
- 6 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ vom 12. 7. 2022, BGBl. 2022 I, 1144.
- 7 Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) vom 14. 3. 2001, GMBI. 2001, Nr. 16/17/18, S. 307, in der Fassung des BMF-Rundschreibens vom 6. 7. 2023.
- 8 Vgl. auch Deutscher Bundestag (Wissenschaftliche Dienste), Sonder- und Treuhandvermögen des Bundes, WD 4 – 3000 – 264/11 (Stand: 9. 1. 2012), S. 4.

Bericht des Bundesrechnungshofes⁹ existieren auf Bundesebene aktuell 29 Sondervermögen. Der finanzielle Umfang allein der größeren Sondervermögen beläuft sich dabei auf insgesamt rund 869 Milliarden Euro.¹⁰ Der Bundesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass diese Sondervermögen nur zu rund 89 Milliarden Euro werthaltig seien. Weit überwiegend (zu rund 780 Milliarden Euro) seien sie kreditfinanziert, so dass die Bezeichnung „Sonderschulden“ treffender wäre als die Bezeichnung „Sondervermögen“.

Prominente Sondervermögen sind – neben dem KTF – die beiden Wirtschaftsstabilisierungsfonds Corona (WSF-Corona)¹¹ und Energiekrise (WSF-Energiekrise)¹², die zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie bzw. zur Tragung der Kosten der Energiepreisbremsen in den Jahren 2020 und 2022 aufgelegt worden sind, sowie das „Sondervermögen Bundeswehr“¹³, das im Jahr 2022 in Reaktion auf den Ukraine-Krieg errichtet worden ist.¹⁴

2. Rechtliche Zulässigkeit

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Sondervermögen als solche ist unbestritten. Zwar sieht das Grundgesetz keine generelle Ermächtigung des Bundes zur Errichtung von Sondervermögen vor, setzt aber die Existenz von Sondervermögen voraus (vgl. Art. 110 GG, Art. 143d GG); zwei Sondervermögen werden im Grundgesetz namentlich genannt.¹⁵

Eine andere Frage ist, ob die in den vergangenen Jahren zu beobachtende Verlagerung von Staatsausgaben vom regulären Bundeshaushalt in Sondervermögen noch mit den Grundsätzen des Haushaltsrechts zu vereinbaren ist. Zuletzt hatte hier der Bundesrechnungshof massive Kritik geübt. In seinem Bericht vom 25.8.2023 führt er aus, dass durch die Verlagerung von Staatsausgaben in Sondervermögen der Bundeshaushalt „entkernt“ werde.¹⁶ Damit würden das parlamentarische Budgetrecht und die Wirksamkeit der Schuldenregel (Art. 115 Abs. 2 GG) gefährdet. Es drohe die Gefahr, so der Bundesrechnungshof weiter, dass das Parlament den Überblick und damit auch die Kontrolle über die Staatsfinanzen verliere. In diesem Zusammenhang sei zu beachten, dass im Jahr 2022 die Ausgaben der 13 Sondervermögen, deren Wirtschaftspläne im Bundeshaushalt ausgewiesen seien, rund 10% der Ist-Ausgaben im Bundeshaushalt betragen.¹⁷ Im Jahr 2023 hätten die in diesen Sondervermögen zusätzlich veranschlagten Ausgaben sogar rund 36% der im Bundeshaushalt ausgewiesenen Soll-Ausgaben ausgemacht. Unter Einbeziehung der Sondervermögen würde die Nettokreditaufnahme des Bundes im Jahr 2023 nicht 45,6 Milliarden Euro, sondern tatsächlich 192,8 Milliarden Euro betragen.¹⁸ Im Ergebnis spricht sich der Bundesrechnungshof dafür aus, Maßnahmen zur Begrenzung der Sondervermögen zu ergreifen.¹⁹ Dazu gehöre beispielsweise auch die Wiedereingliederung des KTF in den regulären Bundeshaushalt.²⁰

Die Argumentation des Bundesrechnungshofes ist schlüssig. Gleichwohl sind seine Berichte für die Bundesregierung nicht

bindend, sondern haben nur empfehlenden Charakter.²¹ Über die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang die in den vergangenen Jahren zu beobachtende Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben in Nebenhaushalte finanzverfassungsrechtlich zulässig ist, wird zu gegebener Zeit das Bundesverfassungsgericht entscheiden müssen. Allein dieses kann der Bundesregierung Einhaltung gebieten. Ob sich das Bundesverfassungsgericht hierzu in dem bereits anhängigen Verfahren gegen das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 äußert, wie es sich der Bundesrechnungshof erhofft, bleibt allerdings abzuwarten. Zwingend ist das nicht.

3. Entwicklung des KTF

Bei Errichtung des KTF im Jahr 2010 war vorgesehen, den Fonds in den Jahren 2011 und 2012 mit jährlich 300 Millionen

9 Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO an das Bundesministerium der Finanzen über die Sondervermögen des Bundes und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Haushaltstransparenz sowie die Funktionsfähigkeit der Schuldenregel (Stand: 25.8.2023), S. 6.

10 Bundesrechnungshof (o. Fußn. 9), S. 6. Als „größere Sondervermögen“ werden dabei solche bezeichnet, die ein Volumen über 1 Milliarde Euro haben.

11 Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz – WStFG) vom 27.3.2020, BGBl. 2020 I, 543.

12 Gesetz zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes zur Reaktivierung und Neuausrichtung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds vom 28.10.2022, BGBl. 2022 I, 1902. Zum WSF-Energiekrise vgl. auch Bundesrechnungshof, Bericht nach § 88 Abs. 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, Finanzierung des Schuttschirms zur Abfederung der Folgen der Energiekrise durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), Stand: 18.10.2022.

13 Vgl. Gesetz zur Finanzierung der Bundeswehr und zur Errichtung eines „Sondervermögens Bundeswehr“ und zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung vom 1.7.2022, BGBl. 2022 I, 1030.

14 Eine Auflistung sämtlicher Sondervermögen findet sich in Bundesrechnungshof (o. Fußn. 9), S. 13.

15 Und zwar das Sondervermögen „Deutsche Bundespost“ (Art. 87f GG; Art. 143b GG), das nach seiner Überführung in die Deutsche Post AG nicht mehr existent ist, sowie das Sondervermögen für die Bundeswehr (Art. 87a Abs. 1a GG).

16 Bundesrechnungshof (o. Fußn. 9), S. 29.

17 Bundesrechnungshof (o. Fußn. 9), S. 23.

18 Bundesrechnungshof (o. Fußn. 9), S. 25.

19 Bundesrechnungshof (o. Fußn. 9); S. 2. Einen ersten Schritt in diese Richtung unternimmt der Gesetzgeber mit der geplanten Auflösung des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ und dessen Überführung in den regulären Bundeshaushalt zum 30.3.2024, vgl. Art. 2 des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024, BT-Drs. 20/8298.

20 Bundesrechnungshof (o. Fußn. 9), S. 30.

21 Gemäß § 1 BRHG ist der Bundesrechnungshof als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt er den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung bei ihren Entscheidungen.

Euro und in den Jahren 2013 bis 2016 mit jährlich 200 Millionen Euro auszustatten.²² Die hierfür erforderlichen Mittel sollten primär durch die Kernbrennstoffsteuer²³ und durch eine Abschöpfung von Gewinnen generiert werden, die die Betreiber von Kernkraftwerken aus der seinerzeit vorgesehenen Laufzeitverlängerung ihrer Kraftwerke erzielt hätten. Beide Einnahmen ließen sich in der Gestalt nicht realisieren: Die Kernbrennstoffsteuer wurde vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt.²⁴ Zudem revidierte die Bundesregierung nach dem Reaktorunfall von Fukushima im März 2011 ihre Entscheidung zur Laufzeitverlängerung der Kernkraftwerke, was im Gegenzug dazu führte, dass die Kraftwerksbetreiber ihre Zahlungen nicht geleistet haben. So sollen dem KTF in seinem ersten Jahr (2011) tatsächlich nur 75 Millionen Euro zur Verfügung gestanden haben.

Seit dem Jahr 2013 wird der KTF mit Einnahmen aus der Versteigerung von Emissionsberechtigungen im Rahmen des EU-Emissionshandels (EU-ETS) gespeist. Seit dem Jahr 2020 fließen in den KTF zudem die Erlöse aus der Veräußerung von Emissionszertifikaten im Rahmen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf der Grundlage des BEHG.²⁵ Reichen die aus den beiden Emissionshandelssystemen generierten Einnahmen nicht aus, um die geplanten Ausgaben zu decken, und stehen auch keine ausreichenden Rücklagen zur Verfügung, müssen Zuführungen aus dem Bundeshaushalt in Gestalt eines Bundeszuschusses oder eines verzinlichen Liquiditätsdarlehens erfolgen. Eine Kreditaufnahme des Sondervermögens am Kreditmarkt ist hingegen nicht zulässig.²⁶

Im Jahr 2022 unternahm die Bundesregierung dann einen ungewöhnlichen Schritt: Wegen seiner chronischen Unterfinanzierung führte sie dem KTF durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021²⁷ eine Sonderzahlung von 60 Milliarden Euro zu. Hintergrund war, dass die Bundesregierung Kreditermächtigungen für Corona-Hilfsprogramme nicht in Anspruch nehmen musste und diese daher kurzerhand für den Klimaschutz umwidmete. Das legt eine Umgehung der Schuldenbremse nahe, da die entsprechenden Kredite für Zwecke des Klimaschutzes (mangels Bestehen einer „außergewöhnlichen Not-situation“ gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 und 7 GG) nicht hätten aufgenommen werden dürfen. Beim Bundesverfassungsgericht ist eine Klage der CDU/CSU-Fraktion gegen das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz anhängig. Mit Beschluss vom 22. 11. 2022²⁸ hat das Bundesverfassungsgericht den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Die Entscheidung in der Hauptsache steht noch aus.

4. Zweck des KTF

Der Zweck des Fonds wird in § 2 Abs. 1 KTFG beschrieben. Danach ermöglicht das Sondervermögen „zusätzliche Programmausgaben“ zur Förderung von Maßnahmen, die der Erreichung der Klimaschutzziele nach dem Bundes-Klimaschutzgesetz²⁹ dienen. Programmausgaben sind zusätzlich, wenn sie nicht bereits in der Finanzplanung des Bundes berücksich-

tigt sind. Förderungsfähig sind insbesondere Maßnahmen, die geeignet sind, die Transformation Deutschlands zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft voranzutreiben. Außerdem förderfähig sind Maßnahmen zum internationalen Klimaschutz sowie Maßnahmen des damit in Verbindung stehenden Umweltschutzes.

Weitere Zwecke werden in § 2 Abs. 2 KTFG beschrieben: Danach können aus dem Sondervermögen auch Zuschüsse an stromintensive Unternehmen geleistet werden, um bei ihnen emissionshandelsbedingte Strompreiserhöhungen auszugleichen (Strompreiskompensation), ferner Ausgleichszahlungen an Kraftwerksbetreiber, die eines oder mehrere der von ihnen betriebenen Kohlekraftwerke stilllegen (Kohleausstieg), sowie allgemein Ausgleichszahlungen, um eine Entlastung beim Strompreis herbeizuführen.

§ 2a KTFG enthält Sonderregelungen für die 60 Milliarden Euro, die dem Fonds durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 zugewiesen worden sind. Die Vorschrift, die mit Gesetz vom 12. 7. 2022 in das KTFG eingefügt worden ist, dient offensichtlich dazu, die Zweckentfremdung der ursprünglich für die Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie vorgesehenen Mittel „gerichtsfest“ auszugestalten. Wie oben erwähnt, steht das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 derzeit auf dem Prüfstand des Bundesverfassungsgerichts. Gemäß § 2a Satz 1 und 2 KTFG sind die 60 Milliarden Euro zweckgebunden für zielgerichtete wachstumsfördernde Maßnahmen zur Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie einzusetzen. Im Rahmen dieses Zwecks sollen die Maßnahmen die notwendige Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft unterstützen und Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft langfristig sichern und stärken.

Gemäß § 2a Satz 3 KTFG dürfen die 60 Milliarden Euro ausschließlich zu einem der folgenden Zwecke verwendet werden: Förderung von Investitionen in Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich (Nr. 1), Förderung von Investitionen für eine kohlendioxidneutrale Mobilität (Nr. 2), Förderung von Investitionen in neue Pro-

22 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG), BT-Drs. 17/3053, S. 10.

23 Kernbrennstoffsteuergesetz (KernbrStG) vom 8. 12. 2010, BGBl. 2010, 1804.

24 BVerfG, Beschl. v. 13. 4. 2017 – 2 BvL 6/13, ZfZ 2017, 182.

25 Gesetz über den nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG) vom 12. 12. 2019, BGBl. 2019 I, 2728.

26 So ausdrücklich § 4 Abs. 4 Satz 1 KTFG.

27 Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021) vom 18. 2. 2022, BGBl. 2022 I, 194.

28 BVerfG, Beschl. v. 22. 11. 2022 – 2 BvF 1/22, NVwZ 2023, 326.

29 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) vom 12. 12. 2019, BGBl. 2019 I, 2513.

duktionsanlagen in Industriebranchen mit emissionsintensiven Prozessen über Klimaschutzverträge (Nr. 3), Förderung von Investitionen zum Ausbau einer Infrastruktur einer kohlenstoffneutralen Energieversorgung (Nr. 4), Stärkung der Nachfrage privater Verbraucher und des gewerblichen Mittelstands durch die Abschaffung der EEG-Umlage (Nr. 5).

Aktuell ist eine Zweckerweiterung des KTF geplant. Der Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024³⁰ sieht eine Änderung des KTFG dahingehend vor, dass der Zweck des KTF künftig auch die Förderung der Mikroelektronik³¹ und die Finanzierung der Schienenwege des Bundes erfasst. § 2 Abs. 1 KTFG soll entsprechend ergänzt werden. Der Gesetzgeber stellt auch insoweit eine Verbindung zum Klimaschutz her: In der Gesetzesbegründung³² heißt es, dass die Mikroelektronik für klimaneutrale Technologien und damit für eine erfolgreiche Transformation der deutschen Wirtschaft hin zur Klimaneutralität eine große Relevanz habe. Investitionen in die Schienenwege stellten einen Beitrag zur CO₂-Neutralität des Verkehrs dar und dienten damit der Erreichung der Ziele des KSG.

III. Der KTF-Wirtschaftsplan 2024

Wie eingangs erwähnt, sieht der KTF-Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 Programmausgaben in Höhe von rund 57,6 Milliarden Euro vor. Das ist gegenüber den 300 Millionen Euro, mit denen der Fonds bei seiner Errichtung im Jahr 2011 gespeist werden sollte, eine Steigerung um den Faktor 192. Aber auch im Vergleich zu den Vorjahren erweist sich der Anstieg als massiv: Im Jahr 2020 beliefen sich die Soll-Ausgaben noch auf rund 8,4 Milliarden Euro, im Jahr 2021 waren es rund 26,5 Milliarden Euro, im Jahr 2022 rund 27,9 Milliarden Euro und im Jahr 2023 rund 36,0 Milliarden Euro. Die Soll-Ausgaben haben sich damit innerhalb der letzten beiden Jahren mehr als verdoppelt. Die Programmausgaben des KTF-Wirtschaftsplanes 2024 in Höhe von rund 57,6 Milliarden Euro entsprechen rund 13% der gesamten im regulären Bundeshaushalt vorgesehenen Ausgaben (in Höhe von rund 445,7 Milliarden Euro).

Die massiven Steigerungen lassen sich rational nicht erklären. Die Problematik des Klimawandels ist spätestens seit den 1990er Jahren bekannt. Die Bedrohungslage und die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Begrenzung seiner Folgen zu ergreifen, haben sich seit dieser Zeit nicht wesentlich verändert. Der massive Anstieg der Programmausgaben im KTF dürfte vielmehr Ausdruck einer völlig aus den Fugen geratenen Klimaschutz- und Finanzpolitik sein. Das Bundesfinanzministerium will den regulären Haushalt begrenzen (die Soll-Ausgaben im Jahr 2024 von rund 445,7 Milliarden Euro sind gegenüber den Soll-Ausgaben des Jahres 2023 von rund 476,3 Milliarden Euro tatsächlich ein erster Schritt zur Konsolidierung des Haushalts) und erlaubt im Gegenzug dem Bundeswirtschaftsministerium und anderen Ministerien, notwendige Ausgaben, aber auch Sonderwünsche im KTF unterzubringen.

1. Die Ausgaben im Einzelnen

Im Folgenden sollen die zentralen Programmausgaben im KTF-Wirtschaftsplan 2024 näher dargestellt werden. Die Auswahl ist subjektiv. Die Darstellung umfasst 18 der insgesamt 63 im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Ausgabenpositionen (bzw. rund 42,7 Milliarden Euro der Gesamtausgaben von rund 57,6 Milliarden Euro). Verzichtet wird insbesondere auf eine nähere Darstellung der beiden neu in den KTF-Wirtschaftsplan aufgenommenen Titel „Mikroelektronik für die Digitalisierung“ in Höhe von rund 3,97 Milliarden Euro³³ und „Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur der EIU des Bundes“ in Höhe von 4 Milliarden Euro.³⁴

a) EEG-Förderung

Der KTF-Wirtschaftsplan 2024 sieht Ausgaben in Höhe von 12,6 Milliarden Euro zur Abdeckung von Kosten vor, die durch die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf der Grundlage des EEG entstehen (Titel 683 07-643: „Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis“; Bewirtschaftung durch das BMWK).³⁵ Gemeint sind solche Kosten, die bis Ende 2022 durch die EEG-Umlage abgedeckt wurden. Die entsprechenden Zahlungen werden aus dem KTF an die Übertragungsnetzbetreiber geleistet, die gemäß § 6 Abs. 1 EnFG³⁶ hierauf einen Rechtsanspruch haben.

Der EEG-Ausgleichsmechanismus in seiner bis zum 31. 12. 2022 geltenden Fassung sah eine Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber vor, den von den EEG-Anlagenbetreibern aufgenommenen und vergüteten Strom am Spotmarkt einer Strombörse zu verkaufen (vgl. § 2 EEV³⁷). Da die erzielten Verkaufserlöse an der Börse nicht ausreichten, um die Belastungen aus der EEG-Förderung zu decken, wurde die EEG-Umlage erhoben, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen der EEG-Förderung und den Verkaufserlösen an der Börse errechnete. Bedingt durch die starken Preissteigerungen im Energiebereich

30 Gesetzentwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes, BT-Drs. 20/8298, S. 10 [Art. 3: Änderung des Klima- und Transformationsfondsgesetzes].

31 Bisher erfolgt die Förderung der Mikroelektronik aus unterschiedlichen Titeln im Bundeshaushalt.

32 BT-Drs. 20/8298, S. 23 [zu Art. 3].

33 BT-Drs. 20/7800, S. 3242 [PDF].

34 BT-Drs. 20/7800, S. 3234 [PDF].

35 BT-Drs. 20/7800, S. 3217 [PDF].

36 Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) vom 20. 7. 2022, BGBl. 2022 I, 1237.

37 Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung – EEV) vom 17. 2. 2015, BGBl. 2015 I, 146.

nach Beginn des Ukraine-Krieges setzte der Gesetzgeber die EEG-Umlage durch Gesetz vom 23. 5. 2022³⁸ für das 2. Halbjahr 2022 auf null, was einer faktischen Abschaffung der EEG-Umlage gleichkam. In dem zum 1. 1. 2023 in Kraft getretenen Energiefinanzierungsgesetz wurde sodann festgelegt, dass der „EEG-Finanzierungsbedarf“ (§ 2 Nr. 2 EnFG in Verbindung mit Anlage 1) künftig vollständig vom Staat getragen und den Übertragungsnetzbetreibern ein entsprechender Rechtsanspruch gegen den Staat zugestanden wird. Die EEG-Umlage wurde damit obsolet.

Da im Rahmen der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs (wie zuvor bei der Ermittlung der EEG-Umlage) die Stromerlöse der Übertragungsnetzbetreiber an der Börse als Abzugsposten zu berücksichtigen sind, profitiert der Staat von hohen Börsenpreisen. Je höher die Erlöse der Übertragungsnetzbetreiber aus dem Verkauf des EEG-Stroms an der Börse ausfallen, umso geringer ist der EEG-Finanzierungsbedarf und umso geringer werden die im KTF bereitgestellten Mittel tatsächlich in Anspruch genommen.

Da die Börsenpreise nicht prognostiziert werden können, sind die im KTF-Wirtschaftsplan 2024 veranschlagten 12,6 Milliarden Euro nur ein ungefährender Wert auf der Grundlage einer vorläufigen Schätzung. Das gilt mehr oder weniger allerdings auch für fast alle anderen Positionen im KTF-Wirtschaftsplan. Es handelt sich überwiegend um Schätzwerte. In welchem Umfang die durch den KTF bereitgestellten Gelder im Jahr 2024 tatsächlich abgerufen werden, weiß man erst im Nachhinein bei Ermittlung der Ist-Ausgaben.

b) Energetische Maßnahmen im Gebäudesektor

Des Weiteren sieht der KTF-Wirtschaftsplan 2024 Ausgaben in Höhe von rund 18,7 Milliarden Euro für energetische Maßnahmen im Gebäudesektor vor (Titel 893 10-411: „Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich“; Bewirtschaftung durch das BMWK).³⁹ Hierbei handelt es sich um den betragsmäßig größten Einzeltitel innerhalb des KTF. Den Löwenanteil der geplanten Ausgaben macht die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) mit insgesamt 17,6 Milliarden Euro aus. Für die Ausfinanzierung ausgelaufener Programme (wie insbesondere das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm) sind weitere 1,1 Milliarden Euro veranschlagt.

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude gliedert sich in die Teilprogramme „Wohngebäude“ (BEG-WG), „Nichtwohngebäude“ (BEG-NWG) und „Einzelmaßnahmen“ (BEG-EM).

Die BEG-WG, für die im KTF-Wirtschaftsplan ein Betrag von 5,5 Milliarden Euro vorgesehen ist, basiert auf der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude vom 9. 12. 2022⁴⁰, die seinerzeit die gleichnamige Richtlinie vom 7. 12. 2021⁴¹ abgelöst hat. Als „Wohngebäude“ werden dabei Gebäude gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 33 GEG bezeichnet, die nach

ihrer Zweckbestimmung überwiegend zum Wohnen dienen. Gefördert wird die Sanierung sowie der Ersterwerb nach Sanierung von Effizienzhäusern, die den in der Anlage zur Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen entsprechen und zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes führen und damit zur Minderung von CO₂-Emissionen, zur Erhöhung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Wärme und Kälte im Gebäudesektor in Deutschland beitragen. Anlagen, die ausschließlich zur Stromversorgung dienen (zum Beispiel Photovoltaik, Windkraftanlagen, Stromspeicher) werden nicht gefördert.

Die BEG-NWG, für die im KTF-Wirtschaftsplan 3,2 Milliarden Euro veranschlagt sind, stützt sich auf die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude vom 9. 12. 2022⁴², die seinerzeit die gleichnamige Richtlinie vom 7. 12. 2021⁴³ ersetzt hat. Als „Nichtwohngebäude“ im Sinne der Richtlinie werden Gebäude gefasst, die in den Anwendungsbereich des GEG fallen, aber keine Wohngebäude gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 33 GEG sind, die also nach ihrer Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dienen. Der Gegenstand der Förderung in der BEG-NWG entspricht zumindest im Ansatz demjenigen in der BEG-WG: Gefördert wird die Sanierung sowie der Ersterwerb nach Sanierung von Effizienzgebäuden, die den in der Anlage zur Richtlinie festgelegten technischen Mindestanforderungen entsprechen und zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes führen. Auch hier gilt, dass Anlagen, die ausschließlich zur Stromversorgung dienen, nicht gefördert werden.

Grundlage der BEG-EM, für die im KTF-Wirtschaftsplan ein Betrag von 8,9 Milliarden Euro angesetzt ist⁴⁴, bildet die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen vom 9. 12. 2022⁴⁵, die an die Stelle der gleichnamigen Richtlinie vom 16. 9. 2021⁴⁶ getreten ist. Gefördert werden Einzelmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die den in der Anlage zur Richtlinie niedergelegten technischen

38 Gesetz zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher vom 23. 5. 2022, BGBl. 2022 I, 747.

39 BT-Drs. 20/7800, S. 3248 [PDF].

40 Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) vom 9. 12. 2022, BAAnz AT 30. 12. 2022 B2.

41 Richtlinie vom 7. 12. 2021, BAAnz AT 25. 01. 2022 B1.

42 Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (BEG NWG) vom 9. 12. 2022, BAAnz AT 30. 12. 2022 B3.

43 Richtlinie vom 7. 12. 2021, BAAnz AT 25. 01. 2022 B2.

44 Im Vorjahr waren es lediglich 3,37 Milliarden Euro, vgl. KTF-Wirtschaftsplan 2023, BT-Drs. 20/3100, S. 3236 [PDF].

45 Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) vom 9. 12. 2022, BAAnz AT 30. 12. 2022 B1.

46 Richtlinie vom 16. 9. 2021, BAAnz AT 18. 10. 2021 B2.

Mindestanforderungen entsprechen und zu einer Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes führen. Die Einzelmaßnahmen betreffen vor allem die in den vergangenen Wochen und Monaten im Zusammenhang mit der GEG-Novelle⁴⁷ heiß diskutierte Heizungsmodernisierung. Daneben können sich die Maßnahmen, die durch die BEG-EM gefördert werden, aber auch auf die Gebäudehülle, auf die Anlagentechnik (außer Heizung), auf die Heizungsoptimierung sowie auf die Fachplanung und Baubegleitung beziehen.

Mit der Umsetzung aller drei Förderprogramme sind die KfW Kreditanstalt für Wiederaufbau mit Sitz in Frankfurt/Main und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeinschaftlich betraut. Die Federführung für die BEG-WG und BEG-NWG liegt bei der KfW, die Federführung für die BEG-EM hingegen beim BAFA. Die Förderung erfolgt beim BEG-WG und BEG-NWG als Projektförderung auf Ausgabenbasis in Form der Anteilfinanzierung in Form eines Kredits mit Zinsverbilligung sowie Teilschuldenerlass (Tilgungszuschuss). Die Förderung beim BEG-EM ist hingegen als Projektförderung auf Ausgabenbasis in Form der Anteilfinanzierung durch einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss (Zuschussförderung) ausgestaltet.

c) Ausbau und Transformation der Wärmenetze

Der KTF-Wirtschaftsplan 2024 sieht darüber hinaus einen Betrag von insgesamt 800 Millionen Euro für den Bau neuer Wärmenetze bzw. die Transformation bestehender Wärmenetze vor (Titel 893 03-332: „Transformation Wärmenetze“⁴⁸ in Höhe von 750 Millionen Euro; Titel 683 08-332: „Zuschüsse für den Betrieb dekarbonisierter Wärmeinfrastrukturen“⁴⁹ in Höhe von 50 Millionen Euro; jeweils Bewirtschaftung durch das BMWK). Der Großteil dieses Geldes fließt dabei in die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW). Mit der BEW wird der Neubau von Wärmenetzen mit hohen Anteilen erneuerbarer Energien sowie die Dekarbonisierung von bestehenden Netzen gefördert. Das Förderprogramm wird vom BAFA verwaltet. Die Rechtsgrundlage bildet eine Förderrichtlinie vom 1. 8. 2022.⁵⁰ Die BEW ersetzt das bisherige, enger gefasste Förderprogramm „Wärmenetzsysteme 4.0“.⁵¹

Gefördert werden Maßnahmen zur Transformation von bestehenden Wärmenetzsystemen hin zu Netzen, die erneuerbar bzw. durch Abwärme gespeist werden. Gefördert wird zudem die Errichtung von neuen Wärmenetzsystemen, die ein niedriges Temperaturniveau und hohe Anteile erneuerbarer Energien oder eingekoppelter Abwärme aufweisen, ferner die Einbindung saisonaler Großwärmespeicher und die Bereitstellung von Flexibilitätsoptionen für den Strommarkt (vgl. Ziffer 4 der BEW-Förderrichtlinie).

Förderanträge können seit dem 15. 9. 2022 elektronisch über die Internetseite des BAFA gestellt werden. Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Ziffer 7.1 der BEW-Förder-

richtlinie). Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, Kommunen (soweit wirtschaftlich tätig), kommunale Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen, kommunale Zweckverbände, eingetragene Vereine und eingetragene Genossenschaften. Antragsberechtigt sind daneben auch Contractoren, sofern sie die Voraussetzungen und Verpflichtungen aus Anlage 2 der Richtlinie erfüllen (vgl. Ziffer 5.1 der BEW-Förderrichtlinie).

d) Kommunale Wärmeplanung

Im KTF-Wirtschaftsplan 2024 sind ferner Ausgaben in Höhe von 100 Millionen Euro für die kommunale Wärmeplanung vorgesehen (Titel 632 01-649: „Finanzhilfen des Bundes an die Länder zur Förderung von Maßnahmen zur kommunalen Wärmeplanung“; Bewirtschaftung durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen).⁵²

Mit diesem Geld sollen die Kommunen dabei unterstützt werden, die Aufgaben zu bewältigen, die ihnen durch das Wärmeplanungsgesetz (WPG)⁵³ auferlegt werden. Das WPG befindet sich derzeit noch im Gesetzgebungsverfahren. Nach seinem Inkrafttreten (voraussichtlich zum 1. 1. 2024) sind die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass die sich in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Kommunen Wärmepläne erstellen, wobei größeren Kommunen (mit einer Einwohnerzahl von mehr als 100.000) hierzu eine Frist bis zum 30. 6. 2026 und kleineren Kommunen (mit einer Einwohnerzahl von unter 100.000) eine um zwei Jahre verlängerte Frist bis zum 30. 6. 2028 gewährt wird (vgl. § 4 Abs. 1 u. 2 WPG-RegE). Unter „Wärmeplanung“ versteht man dabei eine rechtlich unverbindliche, strategische Fachplanung, die Möglichkeiten für den Ausbau und die Weiterentwicklung leitungsgebundener Energieinfrastrukturen für die Wärmeversorgung, die Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme sowie zur Einsparung von Wärme aufzeigt sowie die mittel- und langfristige Gestaltung der Wärme-

47 Gesetz zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, zur Änderung der Verordnung über Heizkostenabrechnung, zur Änderung der Betriebskostenverordnung und zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16.10.2023, BGBl. 2023 I, Nr. 280.

48 BT-Drs. 20/7800, S. 3244 [PDF].

49 BT-Drs. 20/7800, S. 3218 [PDF].

50 Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. 8. 2022, BAnz AT 18. 08. 2022 B1.

51 Vgl. zuletzt Förderbekanntmachung zu den Modellvorhaben Wärmenetzsysteme 4.0 („Wärmenetze 4.0 – Bundesförderung effiziente Wärmenetze“) vom 11. 12. 2019, BAnz AT 24. 12. 2019 B1.

52 BT-Drs. 20/7800, S. 3212 [PDF].

53 Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG), Entwurf der Bundesregierung, BR-Drs. 388/23.

versorgung für das geplante Gebiet beschreibt (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WPG-RegE).

Den Kommunen dürfte die Bewältigung der ihnen durch das WPG zugewiesenen Aufgaben innerhalb des gesetzten Zeitrahmens kaum möglich sein. Die Bereitstellung der 100 Millionen Euro durch den KTF ist daher auch eher ein symbolischer Akt, der zeigen soll, dass der Bund die Kommunen finanziell nicht im Stich lässt, wenn er ihnen neue Aufgaben überträgt. Bricht man den Betrag von 100 Millionen Euro auf die etwa 11.000 Kommunen in Deutschland herunter, erhält jede Kommune rechnerisch einen Betrag von rund 9.000,- Euro.

e) Strompreiskompensation

Des Weiteren sieht der KTF-Wirtschaftsplan 2024 Zahlungen in Höhe von rund 2,6 Milliarden Euro für die sog. „Strompreiskompensation“ vor (Titel 683 03-634: „Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen“; Bewirtschaftung durch das BMWK).⁵⁴ Bei der Strompreiskompensation handelt es sich um Beihilfen an Industrieunternehmen, die aufgrund ihrer hohen Stromintensität als besonders Carbon-Leakage gefährdet gelten. Die Beihilfen werden seit inzwischen über 10 Jahren gewährt. Zuständig für die Bearbeitung der Beihilfenanträge und die Auszahlung der Beihilfen ist die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) in Berlin. Das geschieht auf der Grundlage von Art. 10 a Abs. 6 EHRL⁵⁵ und einer Förderrichtlinie vom 24. 8. 2022⁵⁶, die eine gleichnamige Vorgängerrichtlinie vom 30. 1. 2013⁵⁷ abgelöst hat.

Hintergrund des Fördersystems ist der Europäische Emissionshandel. Die emissionshandelspflichtigen Unternehmen, hier vor allem die Kraftwerksbetreiber aus der Energiewirtschaft, geben die finanziellen Belastungen aus dem Emissionshandel über den Strompreis an ihre Kunden weiter. Unternehmen aus der Industrie, bei denen aufgrund der Erfüllung von in der Förderrichtlinie näher bestimmter Kriterien eine besonders große Gefahr besteht, dass sie ihre Produktionsstätten ins Ausland verlagern, erhalten auf Antrag eine Beihilfe, die nachschüssig für die indirekten CO₂-Kosten des jeweiligen Vorjahres gewährt wird. Von der Strompreiskompensation am stärksten profitieren Unternehmen aus der Papierindustrie, der Chemieindustrie sowie der Eisen- und Stahlindustrie.⁵⁸

Die Strompreiskompensation ist ein Carbon-Leakage-Schutzsystem.⁵⁹ Das Ziel der Beihilfe besteht darin, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen zu erhalten und zugleich die Verlagerung von Produktionsstätten in Länder außerhalb des EU-Emissionshandelssystems zu verhindern. Eine solche Verlagerung führt zu einem Wegfall von Steuereinnahmen und einem Verlust von Arbeitsplätzen im Inland, ohne dass dem Klimaschutz damit gedient wäre, weil die entsprechenden Treibhausgasemissionen nunmehr in Ländern entstehen, für die das EU-Emissionshandelssystem nicht gilt.

f) Kompensationen nach BEHG

Im KTF-Wirtschaftsplan sind ferner Ausgaben in Höhe von 491,4 Millionen Euro für Beihilfen veranschlagt, die im Rahmen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf der Grundlage des BEHG bzw. der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Richtlinien entstehen (Titel 697 02-649: „Finanzielle Kompensationen nach § 11 BEHG“; Bewirtschaftung durch das BMWK).⁶⁰ Den Löwenanteil der Ausgaben machen hier die Beihilfen auf der Grundlage der BECV⁶¹ aus, für die allein 471 Millionen Euro vorgesehen sind. Erfasst werden darüber hinaus die Ausgaben für die Härtefallregelung auf der Grundlage der jüngst erlassenen Richtlinie zur BEHG-Härtefallkompensation⁶² in Höhe von 12 Millionen Euro sowie Ausgleichszahlungen zur Vermeidung von Doppelbelastungen auf der Grundlage der BEDV⁶³ in Höhe von 8,4 Millionen Euro. Für die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung der Gelder ist die DEHSt zuständig.

Wie die Strompreiskompensation stellt auch die BECV ein Carbon-Leakage-Schutzsystem dar, mit dem die internationale Wettbewerbsfähigkeit der begünstigten Unternehmen erhalten und zugleich verhindert werden soll, dass diese Unternehmen ihre Produktionsstätten ins Ausland verlagern.⁶⁴ Voraussetzung für die Begünstigung ist, dass das Unternehmen einem im

54 BT-Drs. 20/7800, S. 3214 [PDF].

55 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. 10. 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. EU Nr. L 275 vom 25. 10. 2003, S. 32.

56 Richtlinie für Beihilfen für Unternehmen in Sektoren bzw. Teilsektoren, bei denen angenommen wird, dass angesichts der mit den EU-ETS-Zertifikaten verbundenen Kosten, die auf den Strompreis abgewälzt werden, ein erhebliches Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht (Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten) vom 24. 8. 2022, BAnz AT 01. 09. 2022 B1.

57 Richtlinie vom 30. 1. 2013, BAnz AT 07. 02. 2013 B1.

58 Vgl. DEHSt, Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten des Emissionshandels (Strompreiskompensation) in Deutschland für das Jahr 2021 (SPK-Bericht 2021), S. 3.

59 Vgl. Klemm, Kommentar zur BECV, 1. Aufl. (2022), S. 24 f.

60 BT-Drs. 20/7800, S. 3233 [PDF].

61 Verordnung über Maßnahmen zur Vermeidung von Carbon-Leakage durch den nationalen Brennstoffemissionshandel (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung – BECV) vom 21. 7. 2021, BGBl. 2021 I, 3129.

62 Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur finanziellen Kompensation an Unternehmen zur Vermeidung unzumutbarer Härten durch die Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandels nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-Härtefallkompensation) vom 17. 7. 2023, BAnz AT 26. 07. 2023 B1.

63 Verordnung zur Kompensation doppelt bilanzierter Brennstoffemissionen nach Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung – BEDV) vom 27. 1. 2023, BGBl. 2023 I, Nr. 29.

64 Vgl. Klemm (o. Fußn. 59), S. 16 ff.

Anhang zur BECV aufgeführten beihilfeberechtigten Sektor angehört. Hierbei handelt es sich um Sektoren, die als besonders emissionsintensiv gelten. Erfasst werden insbesondere die Chemische Industrie, die Papierindustrie sowie Eisen und Stahl. Um in den Genuss der Förderung zu gelangen, müssen die begünstigten Unternehmen in der BECV näher geregelte Gegenleistungen erbringen. So müssen sie etwa einen erheblichen Teil der ihnen gewährten Beihilfen dafür verwenden, Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz bzw. zur Dekarbonisierung des Produktionsprozesses zu ergreifen.

g) Förderung der Wasserstoffindustrie

Im KTF-Wirtschaftsplan sind Mittel in Höhe von insgesamt 3,8 Milliarden Euro für den Aufbau der Wasserstoffindustrie vorgesehen. Die größten Einzelpositionen bilden hierbei die Förderung von Wasserstoff-Großprojekten (Titel 892 02-332: „Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion“ sowie Titel 892 07-332: „DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff“; jeweils Bewirtschaftung durch das BMWK)⁶⁵, wofür rund 1,8 Milliarden Euro veranschlagt sind, sowie Maßnahmen zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie (Titel 892 03-332: „Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie“; Bewirtschaftung durch das BMWK)⁶⁶, für die rund 644 Millionen Euro angesetzt sind.

Die Förderung von Wasserstoff-Großprojekten betrifft die von der Bundesregierung im Mai 2021 ausgewählten 62 Großvorhaben, die im Rahmen von „IPCEI Wasserstoff“ gefördert werden sollen⁶⁷, sowie ferner die Unterstützung der deutsch-französischen Wasserstoffallianz. IPCEI steht dabei für „Important Projects of Common European Interest“. Hierbei handelt es sich um „transnationale wichtige Vorhaben von gemeinsamen europäischen Interesse, die mittels staatlicher Förderung einen wichtigen Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie leisten.“ Im Rahmen der geförderten Projekte sollen u.a. über zwei Gigawatt Elektrolyseleistung für die Produktion von grünem Wasserstoff geschaffen werden. Darüber hinaus sollen innovative Wasserstoff-Vorhaben der Stahl- und Chemieindustrie sowie Projekte in den Bereichen Infrastruktur und Mobilität gefördert werden.

Bei den Maßnahmen zur Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie handelt es sich primär um die Finanzierung eines Förderprogramms „Aufbau Elektrolyseure“⁶⁸ sowie die Förderung für die Wasserstofferzeugung auf See. Ferner werden über diesen Titel Einzelprojekte im Rahmen von „IPCEI Wasserstoff“ gefördert, die der Erzeugung von grünem Wasserstoff und dem Aufbau einer Wasserstoffnetzinfrastruktur dienen.

h) Dekarbonisierung der Industrie

Des Weiteren sind im KTF-Wirtschaftsplan Ausgaben in Höhe von 925 Millionen Euro für Klimaschutzmaßnahmen in der

Industrie veranschlagt (Titel 892 01-331: „Dekarbonisierung der Industrie“; Bewirtschaftung durch das BMWK).⁶⁹ Gefördert werden vor allem Maßnahmen im Rahmen des Förderprogramms „Dekarbonisierung der Industrie“ sowie Klimaschutzverträge nach dem Ansatz „Carbon Contracts for Difference (CCfD)“.

Über die Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie⁷⁰ werden Projekte im Bereich der energieintensiven Industrien gefördert, die zum Ziel haben, prozessbedingte Treibhausgasemissionen möglichst weitgehend und dauerhaft zu reduzieren. Mithilfe der Förderung sollen die jährlichen Treibhausgasemissionen der energieintensiven Industrien im Jahr 2030 um 2,5 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente reduziert werden. Im Rahmen des Förderprogramms antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die nach den Vorschriften des BImSchG genehmigte Anlagen in Branchen, die vom Anwendungsbereich des EU-Emissionshandels erfasst sind, planen oder betreiben. Die Förderung wird als Zuschuss im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt (Zuwendung), wobei diese Zuwendung auf einen Höchstbetrag begrenzt ist. Projektträger ist das Kompetenzzentrum Klimaschutz in energieintensiven Industrien (KEI) mit Sitz in Cottbus.

Über Klimaschutzverträge, die zwischen dem Staat und energieintensiven Unternehmen abgeschlossen werden, trägt der Staat die Mehrkosten klimafreundlicher Produktionsverfahren gegenüber herkömmlichen Verfahren.⁷¹ Solche Verträge, für die sich im angloamerikanischen Sprachraum die Bezeichnung „Carbon Contracts for Difference“ herausgebildet hat, existieren in Deutschland derzeit noch nicht. Die Vorbereitungen laufen aber auf Hochtouren. So hat das BMWK unter dem 6. 6. 2023 den Entwurf einer Förderrichtlinie Klimaschutzverträge (FRL KSV)⁷² vorgelegt und das Förderprogramm näher vorgestellt. Die FRL KSV sieht vor, dass die Bewilligung der Förderung im Wege eines Gebotsverfahrens erfolgt. Der

65 BT-Drs. 20/7800, S. 3236 und 3241.

66 BT-Drs. 20/7800, S. 3237.

67 Vgl. BMWi/BMVI, Gemeinsame Pressemitteilung vom 28. 5. 2021: „Wir wollen bei Wasserstofftechnologien Nummer 1 in der Welt werden: BMWi und BMVI bringen 62 Wasserstoff-Großprojekte auf den Weg“, abrufbar unter www.bmwk.de

68 Hiermit dürfte die Förderung gemäß Ziffer 2.4 der Förderrichtlinie vom 11. 8. 2022, BAnz AT 18. 08. 2022 B4, gemeint sein.

69 BT-Drs. 20/7800, S. 3235 [PDF].

70 Richtlinie zur Förderung von Forschungs-, Entwicklungs- und Investitionsprojekten mit dem Ziel der Treibhausgasneutralität im Industriesektor (Förderrichtlinie zur Dekarbonisierung in der Industrie) vom 16. 12. 2020, BAnz AT 15. 01. 2021 B5.

71 Näher Baums, EuZW 2023, 349.

72 Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge (Förderrichtlinie Klimaschutzverträge – FRL KSV), Entwurf vom 6. 6. 2023, abrufbar unter www.bmwk.de.

Klimaschutzvertrag soll dadurch zustande kommen, dass das BMWK als Bewilligungsbehörde den Zuschlag erteilt.

i) Ausgleichszahlungen im Rahmen des Kohleausstiegs

Aus dem KTF werden auch Ausgleichszahlungen an die Betreiber von Kohlekraftwerken im Zusammenhang mit dem Kohleausstieg geleistet. Im Wirtschaftsplan 2024 sind hierfür Zahlungen in Höhe von rund 457,7 Millionen Euro vorgesehen (Titel 697 01-649: „Ausgleichszahlungen für Betreiber von Kohlekraftwerken“; Bewirtschaftung durch das BMWK).⁷³ Erfasst werden hierdurch in erster Linie die gesetzlich verankerten Ausgleichszahlungen gemäß § 44 Abs. 1 KVBG.⁷⁴ Nach dieser Vorschrift steht der RWE Power AG für die Stilllegung von Braunkohlekraftwerken im Rheinland bis zum Ablauf des 31. 12. 2028 ein Entschädigungsanspruch in Höhe eines Nominalbetrages von 2,6 Milliarden Euro zu; der Lausitz Energie Kraftwerk AG steht ein entsprechender Anspruch in Höhe eines Nominalbetrages von 1,75 Milliarden Euro für Braunkohlekraftwerke in der Lausitz zu. Die Zahlungen an die Kraftwerksbetreiber zur Erfüllung des Anspruchs aus § 44 Abs. 1 KVBG leistet der Bund nicht in einer Summe, sondern ratierlich (vermutlich auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit den Betreibern).

Im KTF-Wirtschaftsplan sind weitere 250.000,- EUR für die Umrüstung von Kohlekraftwerken zu wasserstofffähigen Gaskraftwerken vorgesehen (Titel 893 12-649: „Umrüstung von Kohlekraftwerken zu wasserstofffähigen Gaskraftwerken“; Bewirtschaftung durch das BMWK).⁷⁵ Nähere Angaben zu diesem Titel lassen sich nicht machen. Eine Veröffentlichung des zugrunde liegenden Förderprogramms im Bundesanzeiger bzw. einem anderen amtlichen Verkündungsblatt ist soweit ersichtlich nicht erfolgt.

j) Elektromobilität und Ladeinfrastruktur

Der KTF-Wirtschaftsplan sieht darüber hinaus Ausgaben in Höhe von rund 4,7 Milliarden Euro für die Förderung der Elektromobilität und Ladeinfrastruktur vor. Zu den größten Einzelpositionen zählen hier die Kaufprämie für Elektrofahrzeuge (Titel 893 01-332: „Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge“; Bewirtschaftung durch das BMWK)⁷⁶, für die Ausgaben in Höhe von rund 809,6 Millionen Euro veranschlagt sind, die Förderung der Ladeinfrastruktur (Titel 893 02-332: „Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur“; Bewirtschaftung durch das BMDV)⁷⁷, für die Ausgaben in Höhe von rund 2,2 Milliarden Euro vorgesehen sind, und die Förderung von Programmen und Initiativen (Titel 683 04-165: „Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität“; Bewirtschaftung durch das BMWK, BMDV und BMBF)⁷⁸, die mit rund 444,4 Millionen Euro zu Buche schlägt.

Die Kaufprämie für Elektrofahrzeuge, die im amtlichen Sprachgebrauch als „Umweltbonus“ bezeichnet wird, basiert auf der

Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen, die aktuell in der Fassung vom 17. 11. 2022 vorliegt.⁷⁹ Bewilligungsbehörde ist das BAFA. Die Finanzierung des Umweltbonus erfolgt nur zur Hälfte durch den Bundeszuschuss (Bundesanteil). Die andere Hälfte erfolgt durch den Fahrzeughersteller (Herstelleranteil). Abweichend hiervon erhalten Fahrzeuge, deren Zulassung im Zeitraum 3. 6. 2020 bis 31. 12. 2024 erfolgt, eine Innovationsprämie, bei der der Bundesanteil am Umweltbonus verdoppelt wird, während der Herstelleranteil unverändert bleibt.

Bei der Förderung der Ladeinfrastruktur geht es um Ausgaben für Maßnahmen, die den deutschlandweiten, flächendeckenden Aufbau von Ladeinfrastruktur unterstützen. Dazu gehört die Ausschreibung des „Deutschlandnetzes“ mit 1.000 Schnellladestandorten und rund 8.000 Schnellladepunkten, wofür rund 928,2 Millionen Euro der insgesamt 2,2 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetz, mit dem dem BMDV die Aufgabe übertragen worden ist, die Schaffung einer Schnellladeinfrastruktur zu gewährleisten, ist das Schnellladegesetz (SchnellLG).⁸⁰ Die Ausschreibungen zum Deutschlandnetz sollen eine Grundversorgung mit Schnellladeinfrastruktur in den Regionen und an Autobahnen sicherstellen. Entlang der Bundesautobahnen soll die nächste Schnelllademöglichkeit innerhalb von 15 bis 30 km erreichbar sein. Der Bund bedient sich bei den Ausschreibungen im Regelfall der bundeseigenen Autobahn GmbH.

Unter die Förderung von Programmen und Initiativen fällt u. a. die Finanzierung der Kosten, die dem BMDV aus der „Förderrichtlinie Elektromobilität“ vom 6. 7. 2023⁸¹ erwachsen. Durch diese Richtlinie wird die Erstellung kommunaler und gewerblicher Elektromobilitätskonzepte unterstützt. Gefördert werden darüber hinaus die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und die Errichtung von Ladeinfrastruktur sowie innovative Konzepte für klimafreundliche Mobilität. Die Zuwendungen im Rahmen der Richtlinie werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss grundsätzlich in Form einer Anteilfinanzierung gewährt und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt.

73 BT-Drs. 20/7800, S. 3232 [PDF].

74 Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) vom 8. 8. 2020, BGBl. 2020 I, 1818.

75 BT-Drs. 20/7800, S. 3249 [PDF].

76 BT-Drs. 20/7800, S. 3243 [PDF].

77 BT-Drs. 20/7800, S. 3243 [PDF].

78 BT-Drs. 20/7800, S. 3214 [PDF].

79 Richtlinie zur Förderung des Absatzes von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom 17. 11. 2022, BAnz AT 09. 12. 2022 B1.

80 Gesetz über die Bereitstellung flächendeckender Schnellladeinfrastruktur für reine Batterieelektrofahrzeuge (Schnellladegesetz – SchnellLG) vom 25. 6. 2021, BGBl. 2021 I, 2141; vgl. dazu Stein/Dengler, CuR 2021, 63.

81 Förderrichtlinie Elektromobilität vom 6. 7. 2023, BAnz AT 26. 07. 2023 B2.

KTF-Wirtschaftsplan 2024 (Entwurfssfassung)

Programmausgaben	Titel	Soll 2024 (in 1.000 €)	Soll 2023 (in 1.000 €)
EEG-Förderung	683 07-643	12.600.000	0
Energetische Maßnahmen im Gebäudesektor	893 10-411	18.772.451	16.862.136
Ausbau und Transformation der Wärmenetze	893 03-332	750.000	500.000
	683 08-332	50.000	50.000
Kommunale Wärmeplanung	632 01-649	100.000	0
Strompreiskompensation	683 03-634	2.629.951	2.993.000
Kompensationen nach BEHG	697 02-649	491.400	349.700
Förderung der Wasserstoffindustrie	892 02-332	1.148.575	456.400
	892 07-332	669.385	273.000
	892 03-332	644.498	563.500
Dekarbonisierung der Industrie	892 01-331	925.181	2.208.422
Ausgleichszahlungen im Rahmen des Kohleausstiegs	697 01-649	457.730	505.333
Umrüstung von Kohlekraftwerken	893 12-649	250	250
Elektromobilität und Ladeinfrastruktur	893 01-332	809.640	2.100.000
	893 02-332	2.210.000	1.935.000
	683 04-165	444.400	588.900
Mikroelektronik für die Digitalisierung	892 10-680	3.968.150	0
Investitionen in die Eisenbahninfrastruktur	891 05-742	4.000.000	0
Sonstige Programmausgaben	diverse Titel	6.944.437	6.572.692
Summe		57.616.048	35.958.333

Einnahmen	Titel	Soll 2024 (in 1.000 €)	Soll 2023 (in 1.000 €)
Versteigerung von Emissionsberechtigungen	132 02-332	8.187.000	7.297.640
CO ₂ -Bepreisung gemäß BEHG	132 03-332	10.930.000	8.631.000
Globale Mehreinnahme	371 01-880	9.300.000	5.951.576
Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt	211 01-820	0	0
Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt	311 01-830	0	0
Summe		28.417.000	21.880.216

Der Fehlbetrag (Ausgaben minus Einnahmen) wird durch eine Entnahme aus der Rücklage des KTF ausgeglichen.

Quelle: BT-Drs. 20/7800 (sowie eigene Berechnungen)

2. Die Einnahmen im Einzelnen

Im Folgenden sollen die avisierten Einnahmen des KTF im Jahr 2024 dargestellt werden. Da diese betragsmäßig nicht ausreichen, um die vorgesehenen Ausgaben zu decken, soll zudem darauf eingegangen werden, wie diese Deckungslücke geschlossen werden soll.

a) Versteigerung von Emissionsberechtigungen

Im KTF-Wirtschaftsplan sind Einnahmen in Höhe von rund 8,2 Milliarden Euro aus der Versteigerung von Emissionsberechtigungen gemäß TEHG veranschlagt (Titel 132 02-332: „Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz“; Bewirtschaftung durch das BMWK).⁸² Während die Zuteilung der Emissionsberechtigungen in den ersten Jahren des EU-Emissionshandels noch überwiegend kostenlos war, müssen die emissionshandelspflichtigen Unternehmen ihre Berechtigungen inzwischen größtenteils durch Versteigerung erwerben. Die Versteigerungen erfolgen durch die DEHSt. Diese nutzt als Versteigerungsplattform die Europäische Energiebörse EEX in Leipzig.

Laut dem DEHSt-Jahresbericht 2022⁸³ werden die Auktionen der vierten Handelsperiode (2021 bis 2030) wöchentlich am Spot-Markt der EEX durchgeführt. Im Jahr 2022 gab es insgesamt 46 Versteigerungstermine. Dabei wurden rund 85 Millionen EUA und EUAA⁸⁴ im Gesamtwert von über 6,8 Milliarden Euro versteigert. Hieraus ergab sich ein volumengewichteter Durchschnittserlös in Höhe von 80,32 EUR pro Berechtigung. Laut dem DEHSt-Bericht⁸⁵ wurde bei der EUA-Auktion am 19.8.2022 mit 96,87 EUR der höchste Preis seit Beginn der Versteigerungen im Jahr 2010 erzielt. Ende Dezember 2022 waren insgesamt 93 Handelsmitglieder der EEX zur Einstellung von Geboten berechtigt. Hierbei handelt es sich überwiegend – wenn auch nicht ausschließlich – um Betreiber von emissionshandelspflichtigen Anlagen. Im Jahr 2022 haben 26 Anlagenbetreiber insgesamt rund 71% der versteigerten Berechtigungen erworben.

b) CO₂-Bepreisung gemäß BEHG

Weitere Einnahmen im Höhe von rund 10,9 Milliarden Euro sollen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel erzielt werden (Titel 132 03-332: „Erlöse aus der CO₂-Bepreisung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz“; Bewirtschaftung durch das BMWK).⁸⁶ Der nationale Emissionshandel wurde zum 1.1.2021 auf der Grundlage des BEHG eingeführt.⁸⁷ Er erfasst Emissionen, die bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe (Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas, Flüssiggas u. a.) entstehen. Unmittelbare Adressaten des BEHG sind diejenigen Unternehmen, die solche Brennstoffe in den Verkehr bringen. Wie beim EU-Emissionshandel werden auch beim nationalen Emissionshandel die Zertifikate von der DEHSt ausgegeben, wobei als Verkaufsplattform auch hier die EEX fungiert. Anders als

im EU-Emissionshandel werden die Zertifikate im nationalen Emissionshandel allerdings nicht an der Börse versteigert, sondern zum gesetzlich festgelegten Festpreis verkauft (vgl. § 10 BEHG).⁸⁸ In den Jahren 2022 und 2023 belief (bzw. beläuft) sich der Festpreis auf 30,- Euro pro Zertifikat. Im Jahr 2024 soll der Preis nach aktueller Gesetzeslage auf 35,- Euro pro Zertifikat steigen. Der Entwurf der Bundesregierung zum Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024⁸⁹ sieht allerdings eine Änderung des BEHG dahingehend vor, dass der Preis zum 1.1.2024 nicht auf 35,- Euro, sondern auf 40,- Euro pro Zertifikat steigt.

Laut dem EEX-Verkaufskalender 2023⁹⁰ finden die Verkäufe grundsätzlich zweimal wöchentlich (dienstags und donnerstags) statt. Der erste Termin im Jahr 2023 war der 10.1.2023, der letzte Termin wird der 7.12.2023 sein. Einen Zugang zum Erwerb von Emissionszertifikaten an der EEX haben derzeit 34 Unternehmen, die als sog. „Intermediäre“ fungieren und die erworbenen Zertifikate an die emissionshandelspflichtigen Unternehmen weiterveräußern.

Die für das Jahr 2024 avisierten Einnahmen von 10,9 Milliarden Euro erscheinen vor dem Hintergrund, dass sich die Ist-Einnahmen im Jahr 2022 auf lediglich rund 6,38 Milliarden Euro beliefen, als optimistisch.⁹¹ Bei gleichbleibender Zahl der verkauften Zertifikate würde die Preisanhebung zum 1.1.2024 von 30,- auf 35,- Euro nur einen Betrag von rund 7,44 Milliarden Euro ergeben. Das deutet darauf hin, dass die im Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vorgesehene Anhebung des Zertifikatspreises auf 40,- Euro zum 1.1.2024 im KTF-Wirtschaftsplan bereits berücksichtigt ist. Bei gleichbleibender Zahl der verkauften Zertifikate ergeben sich bei einem Zertifikatspreis von 40,- Euro Erlöse in Höhe von rund 8,5 Milliarden Euro. Das ist zwar immer noch eine Differenz zu den angesetzten 10,9 Milliarden Euro. Es ist aber auch zu berücksichtigen,

82 BT-Drs. 20/7800, S. 3208 [PDF].

83 DEHSt, Auktionierung (EU-ETS), Deutsche Versteigerungen von Emissionsberechtigungen, Jahresbericht 2022, Stand: Februar 2023, S. 5.

84 EUA steht für EU-Allowances; gemeint sind die allgemeinen Emissionsberechtigungen. EUAA steht hingegen für European Aviation Allowances. Hierbei handelt es sich um spezielle Emissionsberechtigungen für den Flugverkehr.

85 DEHSt (o. Fußn. 83), S. 5.

86 BT-Drs. 20/7800, S. 3208 [PDF].

87 Vgl. Klemm, REE 2020, 1; Altenschmidt, ZfZ 2020, 122.

88 Die Festpreisregelung gilt für die Einführungsphase 2021 bis 2025. Ab dem Jahr 2026 soll auch beim nationalen Emissionshandel eine Versteigerung der Zertifikate erfolgen, wobei hier für das erste Jahr ein Preiskorridor vorgegeben ist.

89 Gesetzentwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes, BT-Drs. 20/8298, S. 11 [Art. 8: Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes]. Die Erhöhung auf 40,- Euro wurde durch das Bundeskabinett am 16.8.2023 beschlossen.

90 EEX, nEHS-Verkaufskalender 2023 vom 24.11.2022, abrufbar unter www.eex.com.

91 Vgl. auch die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion: „Offene Fragen zur Finanzierung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen“, BT-Drs. 20/8220, S. 1 [Frage 2].

dass der Brennstoffemissionshandel dreistufig eingeführt wird: Die Hauptbrennstoffe (Benzin, Diesel, Heizöl, Erdgas, Flüssiggas) sind seit Anfang 2021 erfasst (erste Stufe), zu Beginn des Jahres 2023 wurden dann alle sonstigen im BEHG geregelten Brennstoffe mit Ausnahme von Abfällen einbezogen (zweite Stufe). Die Einbeziehung von Abfällen erfolgt zu Beginn des Jahres 2024 (dritte Stufe). Die Ist-Einnahmen im Jahr 2022 von 6,38 Milliarden Euro spiegeln also nur die Einnahmen aus der ersten Stufe des Emissionshandels wider. Durch die Ausweitung des Emissionshandels in der zweiten und dritten Stufe entstehen zusätzliche Einnahmen, die – eine sorgfältige und gewissenhafte Haushaltsplanung vorausgesetzt – die im KTF-Wirtschaftsplan angesetzten 10,9 Milliarden Euro ergeben sollten.

c) Globale Mehreinnahme

Der KTF-Wirtschaftsplan 2024 sieht darüber hinaus eine globale Mehreinnahme in Höhe von 9,3 Milliarden Euro vor (Titel 371 01-880: „Globale Mehreinnahme“; Bewirtschaftung durch das BMF).⁹² Was sich genau hinter diesem Titel verbirgt, lässt sich dem Haushaltsentwurf nicht entnehmen. Einen gewissen Aufschluss gibt die Antwort der Bundesregierung vom 20. 9. 2023⁹³ auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion.⁹⁴ Auf die Frage: „Welche Annahmen liegen der globalen Mehreinnahme von 9,3 Milliarden Euro zugrunde?“ antwortete die Bundesregierung wie folgt: „Die Globale Mehreinnahme im Entwurf des Wirtschaftsplans 2024 des Klima- und Transformationsfonds (KTF) resultiert aus den für 2023 erwarteten Minderausgaben sowie Mehreinnahmen in Höhe von rund 2,3 Milliarden Euro (Nachholeffekt beim Brennstoffemissionshandel).“

Die globale Mehreinnahme von 9,3 Milliarden Euro setzt sich also aus Minderausgaben in Höhe von 7 Milliarden Euro und Mehreinnahmen in Höhe von 2,3 Milliarden Euro zusammen. Minderausgaben entstehen primär dadurch, dass Fördermittel zwar von Seiten des Staates zur Verfügung gestellt, aber nicht vollständig abgerufen werden. Der Nichtabruf von Fördermitteln kann dabei mannigfaltige Gründe haben, wie z. B. bürokratische Hemmnisse bei der Auszahlung der Fördermittel, die fehlende Bekanntheit des Förderprogramms oder schlicht eine falsche Einschätzung des tatsächlichen Mittelbedarfs.

Die Mehreinnahmen in Höhe von rund 2,3 Milliarden Euro begründet die Bundesregierung damit, dass es im Jahr 2023 zu einer Veräußerung von besonders vielen Emissionszertifikaten gekommen sei.⁹⁵ Da das Bundeskabinett Anfang September 2022 beschlossen habe, die gesetzlich vorgesehene Erhöhung des Zertifikatspreises zum 1. 1. 2023 von 30,- Euro auf 35,- Euro auszusetzen (was im Ergebnis dazu führte, dass der Zertifikatspreis in den Jahren 2022 und 2023 identisch war), hätte für die emissionshandelspflichtigen Unternehmen ein finanzieller Anreiz bestanden, den Kauf von weiteren Emissionszertifikaten für das Jahr 2022 an der Börse auf das Jahr 2023 zu verschieben.

d) Schließung der Deckungslücke

Die Erlöse aus der Versteigerung von Emissionsberechtigungen in Höhe von rund 8,2 Milliarden Euro, die Erlöse aus der CO₂-Bepreisung in Höhe von rund 10,9 Milliarden Euro sowie die globale Mehreinnahme in Höhe von rund 9,3 Milliarden Euro (zusammen rund 28,4 Milliarden Euro) reichen nicht aus, um die Programmausgaben in Höhe von rund 57,6 Milliarden Euro zu decken. Die Schließung dieser Deckungslücke erfolgt durch eine Entnahme aus der Rücklage (Titel 359 01-850: „Entnahme aus Rücklage“; Bewirtschaftung durch das BMF)⁹⁶, in der die 60 Milliarden Euro aus dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 geparkt sein dürften. Von der Möglichkeit, dem KTF zur Finanzierung der Programmausgaben einen Bundeszuschuss gewähren (§ 4 KTFG), macht die Bundesregierung keinen Gebrauch. Für das Jahr 2024 ist eine Bundeszuweisung nicht vorgesehen (Titel 211 01-820: „Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 KTFG“; Bewirtschaftung durch das BMF).⁹⁷ Das gleiche gilt für Liquiditätsdarlehen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KTFG; auch diese sind für das Jahr 2024 nicht vorgesehen (Titel 311 01-830: „Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt“, Bewirtschaftung durch das BMF).⁹⁸ Eine Schließung der Deckungslücke durch eine Kreditaufnahme am Kreditmarkt ist dem KTF, wie eingangs erwähnt, nicht möglich (§ 4 Abs. 4 Satz 1 KTFG).

IV. Schlussbetrachtung

Der Staat tätigt über den KTF extrem hohe Ausgaben, um die in § 4 KSG formulierten Klimaschutzziele zu erreichen. Einen mangelnden Willen beim Klimaschutz kann man ihm wahrlich nicht vorwerfen. Man muss aber kein Prophet sein, um zu erkennen, dass jährliche Ausgaben in dieser Höhe dauerhaft nicht finanzierbar sind. Das gilt unabhängig davon, ob diese Ausgaben im regulären Haushalt oder im KTF als Sonderhaushalt verankert sind. Die vom Bundesrechnungshof geforderte Auflösung des KTF bzw. dessen Wiedereingliederung in den regulären Bundeshaushalt vermag das eigentliche Problem nicht lösen: Der Staat gibt Geld aus, was er nicht hat. Die Schulden des Bundes sind allein im Jahr 2022 um 97 Milliar-

92 BT-Drs. 20/7800, S. 3209 [PDF].

93 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion, BT-Drs. 20/8474, S. 1.

94 Vgl. auch die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion: „Offene Fragen zur Finanzierung von Energie- und Klimaschutzmaßnahmen“, BT-Drs. 20/8220, S. 1 [Frage 1].

95 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion, BT-Drs. 20/8474, S. 2.

96 BT-Drs. 20/7800, S. 3209 [PDF].

97 BT-Drs. 20/7800, S. 3208 [PDF].

98 BT-Drs. 20/7800, S. 3208 [PDF].

den Euro angestiegen⁹⁹; im 1. Halbjahr 2023 sind noch einmal 49,2 Milliarden Euro hinzugekommen.¹⁰⁰ Die Verschuldung des Bundes jagt von Rekord zu Rekord.

Aktuell kann sich die Bundesregierung beim KTF noch dadurch etwas Luft verschaffen, dass sie die ursprünglich für Corona-Hilfen vorgesehenen Kredite in Höhe von 60 Milliarden Euro durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für den Klimaschutz umgewidmet und in den KTF verschoben hat. Ein solches Vorgehen lässt sich aber nicht beliebig wiederholen, und zwar unabhängig davon, ob die Umwidmung – wie von der Opposition behauptet – verfassungswidrig war oder nicht (worüber das Bundesverfassungsgericht zu gegebener Zeit befinden wird). Denn die Aufnahme immer neuer Schulden bei gleichzeitiger Umgehung der im Grundgesetz verankerten Schuldenbremse erhöht die im Umlauf befindliche Geldmenge und zieht einen weiteren Anstieg der Inflation und eine Verarmung breiter Bevölkerungsschichten nach sich. Dem System droht der Kollaps.

Der Verfasser nimmt bewusst davon Abstand, einzelne KTF-Ausgaben betragsmäßig zu bewerten, Mehrausgaben zu fordern bzw. Kürzungsvorschläge zu unterbreiten. Den tatsächlichen

Finanzbedarf eines im KTF-Wirtschaftsplan aufgeführten Titels kann man als Außenstehender ohnehin kaum einschätzen. Bei der einen oder anderen Ausgabenposition liegt allerdings schon die Vermutung nahe, dass sie allzu großzügig bemessen ist und es hier zu einer „Überförderung“ kommt. In den staatlich geförderten Bereichen liegt viel Geld auf der Straße. Man muss nur verstehen, dieses Geld auch tatsächlich aufzuheben. Wer wie der Verfasser tatsächlich von einem baldigen Kollaps des Systems ausgeht, sollte sich hierbei allerdings beeilen.

99 Deutsche Bundesbank, Pressemitteilung vom 31.3.2023: „Deutsche Staatsschulden steigen 2022 um 71 Milliarden Euro auf 2,57 Billionen Euro, Schuldenquote sinkt von 69,3 auf 66,4 Prozent“, abrufbar unter www.bundesbank.de. Die abweichende Zahl in der Überschrift der Pressemitteilung (71 Milliarden Euro) beruht darauf, dass die Pressemitteilung die Schulden sowohl des Bundes als auch der Länder erfasst und die Schulden der Länder im Jahr 2022 deutlich gesunken sind.

100 Statistisches Bundesamt, Pressemitteilung Nr. 384 vom 28.9.2023: „Öffentliche Schulden im 2. Quartal 2023 um 49,0 Milliarden Euro höher als Ende 2022“, abrufbar unter www.destatis.de

Rechtsprechung

EEG (2012) § 4, § 5 Abs. 1

Eine verbindliche Reservierung von Einspeisekapazitäten bereits vor der anschlussfertigen Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ist nicht von vornherein ausgeschlossen und kann dem Anschlussanspruch eines anderen Anlagenbetreibers an dem reservierten Verknüpfungspunkt entgegenstehen, selbst wenn dessen Anlage früher anschlussfertig errichtet wird.

(Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urt. v. 21.3.2023 – XIII ZR 2/20

Vorinstanz: OLG Brandenburg, Urt. v. 11.2.2020 – 6 U 116/15

Zum Sachverhalt:

Die Klägerin, die eine Freiflächen-Photovoltaikanlage betreibt, verlangt von der beklagten Netzbetreiberin Schadensersatz wegen der Verweisung an einen für sie ungünstigen Netzverknüpfungspunkt.

Die Anlage der Klägerin mit einer Leistung von etwa 7.600 kWp befindet sich auf den Flurstücken 13/28 und 13/32 der Flur 2 der Gemarkung [...] (nachfolgend: Anlage der Klägerin). Auf den Flurstücken 13/17, 13/19, 13/20 und 13/22 derselben Flur betreibt die Streithelferin in Rechtsnachfolge der E & S Bau GmbH (beide nachfolgend: Streithelferin) eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 6.000 kWp (nachfolgend: konkurrierende Anlage). Die Streithelferin betreibt zudem auf dem Flurstück 13/22 der Flur 2 und dem Flurstück 1/3 der Flur 1 eine Auf-Dach-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von etwa 400 kWp.

Nachdem die Anlage der Klägerin und die konkurrierende Anlage im Sommer 2011 bei der Beklagten angemeldet worden waren, teilte die Beklagte jeweils unter anderem mit, dass der Netzverknüpfungspunkt S der geeignete Verknüpfungspunkt sei und eine Reservierung von Netzkapazitäten auf der Basis gültiger Baugenehmigungen erfolge.

Die Streithelferin übermittelte der Beklagten mit E-Mail vom 1.6.2012 die erste Seite einer Baugenehmigung vom 14.5.2012. Darin ist als Bauvorhaben unter Bezeichnung der Flurstücke 13/22 der Flur 2 und 1/3 der Flur 1 angegeben „Errichtung